

7. die Ausstattung von Fußgängerzonen
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes

Artikel II

Diese Änderung tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

Sehnde, den 09.06.2022

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Olaf Kruse

L. S.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lucas in Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lucas in der Gemeinde Pattensen hat der Kirchenvorstand am 19.04.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 1.150,00 Euro
 - b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.850,00 Euro
 - d) für Kinder bis zu 5 Jahre für 30 Jahre: 240,00 Euro
2. Wahlgrabstätte alter/neuer Friedhofsteil
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle: 1.050,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 35,00 Euro
 - c) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.850,00 Euro
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 50,00 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle: 600,00 Euro
 - b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 1.050,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle: 600,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 30,00 Euro
 - c) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 1.050,00 Euro
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 35,00 Euro
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall 190,00 Euro
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der
2. Benutzung St. Lucas-Kirche 250,00 Euro
Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. Für eine Erdbestattung:
 - a) Erwachsene : 475,00 Euro
 - b) Kinder (bis zu 5 Jahren) 210,00 Euro
2. Für eine Urnenbestattung: 175,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen:

Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein | 20,00 Euro |
| b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes: | 55,00 Euro |

VI. Weitere Gebühren

- | | |
|---|------------|
| Notwendige Arbeiten vor Beisetzungen (Entfernen von Bewuchs, Grabstein etc.) je Arbeitsstunde | 45,00 Euro |
|---|------------|

**§ 7
Sonstige Gebühren**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Pattensen, 19.04.2022

Der Kirchenvorstand

Schlegel
Vorsitzende

L.S.

Timpe, P.in
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
im KK Laatzen-Springe:

Pattensen den 10.05.2022

I.A.

i.A Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

(L.S.)

Ev-Luth Kirchengemeinde Wunstorf

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf in Neustadt a. Rbge.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf für den Friedhof in Helstorf am 18.05.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührensuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungs-zwangsverfahrens 15,00 €.